

Der Beitrag der Neuen Institutionentheorie

suboptimal sein könnte. Darüber hinaus ist die Zahl der Funktionsträger im Kleinstaat natürlich beschränkt. Dieser Umstand hat eine Reihe von Konsequenzen: Zum einen nimmt die Abhängigkeit des Staates von der Verwaltung zu. "Sehr viele dieser Komponenten (kommen) nur singular oder in wenigen Exemplaren (vor), was häufig ihre Institutionalisierbarkeit und zuverlässige Funktionssicherung behindert [. . .]. Die öffentliche Verwaltung bleibt eine Ansammlung von Einzelbeamten, von denen jeder über völlig andersartige Aufgaben, Kenntnisse und Qualifikationen als jeder andere verfügt." (Geser 1993, S. 53) Der Staat trägt dann – auch beim Selbermachen – gewisse *Ausfallrisiken*. Zum anderen hat er insbesondere dann, wenn es attraktive Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten für qualifizierte Bürger in der übrigen Wirtschaft des Kleinstaates gibt, *Mühe, genügend geeignete Mitarbeiter zu rekrutieren*. Und natürlich ist unter diesen Umständen eine *vergleichsweise attraktive Besoldung* der öffentlichen Bediensteten zu erwarten.

Die Verwaltung des Kleinstaates bildet *zwangsläufig in einzelnen Personen monopolisiertes Wissen* heraus.²⁹ Dazu kommt noch, dass die Zuständigkeitsbereiche einzelner Beamter (Ämter) in der Regel weiter gefasst sind als in Verwaltungen grösserer Staaten. Der Kleinstaat geht dann kein hohes Risiko ein, wenn die Staatsbediensteten ihr Spezialwissen anderweitig nicht umsetzen können. Ist dieses im Arbeitnehmer akkumulierte Wissen jedoch auch anderweitig verwertbar, so kann er bei lukrativen Angeboten abwandern. In diesem Fall sollte der Kleinstaat den Staatsbediensteten stärker an sich binden oder einer Monopolisierung des Wissens vorbeugen (Vieraugenprinzip, wettbewerbsfähige öffentliche Besoldung).

So bleibt aufgrund theoretischer Plausibilitätsargumente das Bild über die kostengünstigere und kleinere Verwaltung im Kleinstaat diffus, wobei die *Argumente für eine vergleichsweise grössere und teurere Verwaltung* überwiegen dürften. Denn der Kleinstaat muss einen breiten Bereich von Eigenstaatlichkeit abdecken, woraus ungünstige Kosten pro Einwohner resultieren und die Beamtendichte vergleichsweise grösser sein dürfte. Die relativ höhere Zahl von Beamten müsste im gegenständlichen Fall von Liechtenstein auch noch mit einer vergleichsweise deutlich höheren Besoldung gewichtet werden.

²⁹ Anders als in Verwaltungseinheiten von grösseren Staaten, in denen die Fallzahlen regelmässig höher sind, so dass meist mehrere Bedienstete mit der Materie vertraut sind.